

23.04.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - In - K - Wo

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG)

A

Der federführende **Finanzausschuss** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnungs**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 1. Zu Artikel 1 Nummer 10a - neu -, Nummer 11 Buchstabe a
(§ 265 Absatz 12 - neu -, § 266 Absatz 4 BewG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 10 ist die folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. Dem § 265 wird folgender Absatz angefügt:

„(12) § 177 Absatz 1 und 2, § 179 Satz 3, § 183 Absatz 2 Satz 3, § 187 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 188 Absatz 2 Satz 1, § 191 Absatz 1 Satz 2, § 193 Absatz 4 Satz 1 und § 198 Absatz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] sind auf Bewertungsstichtage nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.““

b) In Nummer 11 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, soweit sie auf den §§ 33, 34, 125, 129 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) und § 42 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, beruhen. Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezember 2024) für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, weiter anzuwenden.““

Begründung

Zu Buchstabe a:

§ 265 Absatz 12 BewG bestimmt, dass die Änderungen in § 177 Absatz 1 und 2 BewG, § 179 Satz 3 BewG, § 183 Absatz 2 Satz 3 BewG, § 187 Absatz 2 Satz 2 und 3 BewG, § 188 Absatz 2 Satz 1 BewG, § 191 Absatz 1 Satz 2 BewG, § 193 Absatz 4 Satz 1 BewG und § 198 Absatz 1 bis 3 BewG auf Bewertungsstichtage ab dem Inkrafttreten der Änderungen anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung des § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG wird klarstellend bestimmt, dass auch Einheitswertbescheide, mit denen ein Einheitswert auf Grundlage der §§ 33, 34 BewG für land- und forstwirtschaftliches Vermögen festgestellt wurde, Grundsteuermessbescheide, in denen der Grundsteuermessbetrag auf Grundlage des Ersatzwirtschaftswerts (§ 125 BewG) ermittelt wurde, und Grundsteuerbescheide, in denen die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (§ 42 GrStG) bemessen wurde, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Wo 2. Zu Artikel 3 (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 GrStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) inwieweit die Ermäßigung der Steuermesszahl für Grundstücke mit Sozialwohnungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) auf alle Sozialwohnungen erweitert werden muss, unabhängig davon, ob diese auf aktueller oder früherer bundes- oder landesrechtlicher Grundlage oder aufgrund entsprechender kommunaler Förderung gebunden wurde,
- b) inwieweit es der Voraussetzung des § 15 Absatz 2 Nummer 2 GrStG (gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 GrStG) bedarf, wonach die sich aus der Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden müssen und
- c) inwieweit es einer Regelung zum anteiligen Ansatz bedarf, zum Beispiel, wenn eine Mischnutzung erfolgt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die aktuelle bundesgesetzliche Regelung begünstigt ausschließlich Förderungen nach dem WoFG oder entsprechender Landesgesetze in der Handlungsform „schriftlicher Verwaltungsakt“. Damit wird derzeit der große – nach § 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) oder entsprechender Landesgesetze – sozial geförderte Altbestand nicht erfasst. Nicht erfasst sind zudem entsprechende kommunale Förderungen. Ebenfalls derzeit nicht erfasst sind Bestände, die nicht durch „schriftlichen Verwaltungsakt“, sondern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (zum Beispiel im Sinne von § 13 Absatz 3 WoFG oder entsprechender Landesgesetze) oder gegebenenfalls zivilrechtlich (zum Beispiel nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG) gefördert worden sind.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz ersetzte das Erste Wohnungsbaugesetz. Es wurde selbst durch das Wohnraumförderungsgesetz abgelöst. Dieses konnte im Anschluss an die Föderalismusreform im Wohnungswesen durch Landesgesetze ersetzt werden. Gleichzeitig wurde dabei der ehemals (überwiegend) nach dem II. WoBauG geförderte Wohnungsbestand in das Wohnungsbindungsgesetz oder entsprechende Landesgesetze überführt. Grundsätzlich gelten für diesen Bestand vergleichbare Regeln wie für diejenigen Wohnungen, die nach dem WoFG oder entsprechende Landesgesetze gelten. Insbesondere die Sozialmieter unterscheiden sich nicht hinsichtlich Haushaltsgröße und -einkommen.

Für Vermieter ist die Grundsteuerbelastung in der Regel ein durchlaufender Posten. Im Sozialwohnungsbestand ist eine Überwälzung der Grundsteuer als umlegbare Betriebskosten (gemäß § 2 Nummer 1 der Betriebskostenverordnung – BetrKV) obligatorisch. Hinsichtlich der Sozialmieter mit identischem Einkommen und Haushaltsgröße wäre aber sozial- und wohnungspolitisch sachlich nicht erklärbar, warum der eine Sozialmieter eine politisch gewollte Grundsteuervergünstigung bekommt und der andere nicht. Zur Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz – insbesondere auch zur Einhaltung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung – muss daher eine Gleichstellung der nach dem WoFG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geförderten Wohnungen mit denjenigen, die im jeweiligen Land nach dem ehemaligen II. WoBauG beziehungsweise dessen Vorgängervorschriften gefördert worden sind, erfolgen. Dies beinhaltet auch eine Neutralität zur Art und Weise der Statuierung (als Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag beziehungsweise zivilrechtlicher Vertrag nach § 88d II. WoBauG). Insoweit gebietet auch das Sozialstaatsprinzip eine Gleichbehandlung der einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen in Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus unabhängig davon, ob diese nach dem WoFG, einem entsprechenden Landesgesetz oder nach dem ehemaligen II. WoBauG beziehungsweise dessen Vorgängervorschriften gefördert worden sind.

Zu Buchstabe b:

Die Voraussetzung des § 15 Absatz 2 Nummer 2 GrStG (gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 GrStG) regelt, dass die aus der Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des § 13 Absatz 2 WoFG für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden müssen. Im Hinblick auf die Vielzahl der Bestimmungen der Förderzusage und der Regelungen des WoBindG oder entsprechender Landesgesetze sowie Abweichungsmöglichkeiten kann die Finanzverwaltung einerseits nicht sicher überprüfen, ob tatsächlich jede Bedingung für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten worden ist. Andererseits kann diese Voraussetzung dazu führen, dass der Steuerbescheid unterjährig mehrfach verändert werden muss, wenn der Steuerpflichtige jede Abweichung anzeigt. Schließlich müssten Sozialmieter eine höhere Grundsteuer zahlen, falls es im seltenen Einzelfall tatsächlich Divergenzen geben sollte. Da die sich aus der Förderzusage beziehungsweise

dem Gesetz ergebenden Bestimmungen ganz überwiegend eingehalten werden und bereits die bestehenden wohnungsrechtlichen Vorschriften hinreichende Sanktionsmöglichkeiten beinhalten (vergleiche zum Beispiel §§ 32, 33 und 52 WoFG, §§ 24 ff. WoBindG), sollte im Interesse einer steuer- und verwaltungseffizienten Regelung eine Grundsteuerbegünstigung lediglich an die Voraussetzung angeknüpft werden, dass der Bestand noch sozial gebunden ist. Diese Voraussetzung liegt insbesondere vor, soweit die Wohnung dem Anwendungsbereich

- des § 1 WoBindG,
- des § 25 WoFG,
- entsprechender Landesgesetze,
- entsprechender kommunaler Förderung oder
- einer Förderung nach § 88d II. WoBauG unterfällt.

Zu Buchstabe c:

Wird nur ein abgrenzbarer Teil des Grundstücks zu diesen Zwecken genutzt, so sollte nur dieser Teil begünstigt sein.

Fz 3. Zu Artikel 3a - neu -

(§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 - neu - bis 10 - neu - EStG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 bis 10 werden angefügt:

- „4. bei Verheirateten, ob und in welchem Zeitraum der Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben,
- 5. die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal (§ 38b Absatz 3) bei einer Pflicht der Meldebehörden zur Mitteilung der in Satz 1 Nummer 3 genannten Daten,
- 6. Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1,

7. Grad der Behinderung, die Feststellung der weiteren gesundheitlichen Merkmale durch das Merkzeichen „H“ (hilflos), das Merkzeichen „Bl“ (blind) oder das Merkzeichen „TBl“ (taubblind) sowie den Gültigkeitszeitraum der Feststellungen,
8. ob und in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer Hinterbliebener ist,
9. Datum, ab dem die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt werden (Referenzdatum des Arbeitgebers),
10. sonstige für die Bildung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale zwingend erforderliche Informationen.““

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 3a Änderung des Einkommensteuergesetzes“

Begründung:

Allgemeines:

Benötigt ein Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale seines Arbeitnehmers (ELStAM), stellt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) diese dem Arbeitgeber zum Abruf bereit (ELStAM-Verfahren).

Grundsätzlich bildet das BZSt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert. Grundlage hierfür sind die beim BZSt gespeicherten Daten (ELStAM-Datenbank).

Bildet hingegen das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale, übermittelt das Finanzamt diese Lohnsteuerabzugsmerkmale dem BZSt zur Bereitstellung für den Abruf durch den Arbeitgeber. Das Finanzamt greift zu diesem Zweck zunächst auf die in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Daten zu. Ändert das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zur Bildung der ELStAM, werden die geänderten Daten in der ELStAM-Datenbank gespeichert (Verfahren LAVENDEL).

Damit den Arbeitgebern die ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden können, ist § 39e Absatz 2 EStG klarstellend um weitere hierfür notwendige Daten zu ergänzen, die vom BZSt gespeichert werden dürfen.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 4:

Damit bei Verheirateten die Steuerklasse in der ELStAM-Datenbank zutreffend automatisch gebildet werden kann, ist die Speicherung folgender Daten durch das BZSt erforderlich:

Bei meldepflichtigen Arbeitnehmern erfolgt die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf der Grundlage der Meldedaten der Wohnsitzgemeinde. Mit dem Wegzug eines Ehegatten ins Ausland, entfällt dessen Meldepflicht. Damit für den im Inland verbleibenden Ehegatten auf Antrag weiterhin die Steuerklasse III gebildet werden kann (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 38b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG), muss vom BZSt in diesen Fällen zusätzlich der Gültigkeitszeitraum gespeichert werden, für den der andere Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist.

Leben Ehegatten dauernd getrennt, haben sie dies dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Durch das dauernde Getrenntleben gehören die Ehegatten ab Beginn des darauffolgenden Jahres zwingend in die Steuerklasse I. Damit die Steuerklasse I automatisch gebildet werden kann, ist es erforderlich, dass der Zeitraum des dauernden Getrenntlebens beim BZSt gespeichert wird.

Zu Nummer 5:

Bei Arbeitnehmern wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich über das Kindergeld bewirkt (§ 31 Satz 3 EStG). Nur bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) wirken sich die Kinderfreibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren aus.

Zu diesem Zweck sind die Meldebehörden verpflichtet, dem BZSt für jeden Arbeitnehmer die Kinder mit ihrer Identifikationsnummer mitzuteilen. Voraussetzung ist, dass das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das BZSt berücksichtigt dann automatisch bei minderjährigen Kindern in den Steuerklassen I bis IV die sogenannten Kinderfreibetragszähler bei beiden Elternteilen entsprechend der Regelungen in § 38b Absatz 2 EStG, sofern Eltern und Kinder in derselben Gemeinde wohnen.

Von einer automatischen Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes kann im Lohnsteuerabzugsverfahren jedoch abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag stellt (§ 38b Absatz 3 EStG). Damit der Antrag im ELStAM-Verfahren berücksichtigt werden kann, ist es erforderlich, dass das BZSt die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal speichert.

Zu Nummer 6:

Damit dem Arbeitgeber die ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden können, speichert das BZSt die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 2 Satz 1 EStG). Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen gehören unter anderem der Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag (§ 39 Absatz 4 Nummer 3 EStG), die sich aus der Summe der in § 39a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Beträge ermitteln (zum Beispiel die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene).

Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale steht dem Finanzamt das elektronische Verfahren LAVENDEL zur Verfügung; das gilt auch für Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag. Damit für das Finanzamt insbesondere bei einem späteren Antrag auf Änderung erkennbar und nachvollziehbar ist, wie sich Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag zusammensetzen, ist es zwingend erforderlich, dass auch die in § 39a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Beträge beim BZSt gespeichert werden.

Zu Nummer 7 und Nummer 8:

Auf Antrag des Arbeitnehmers können Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 33b Absatz 1 bis 5 EStG bildet das Finanzamt in Höhe des jeweiligen Pauschbetrags einen Freibetrag.

Damit das Finanzamt bezüglich des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen im Verfahren LAVENDEL den Freibetrag nach Maßgabe des § 33b Absatz 3 EStG in zutreffender Höhe bilden kann, ist es erforderlich, dass der Grad der Behinderung, die weiteren gesundheitlichen Merkmale mit dem Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „TBl“ (taubblind) sowie der Gültigkeitszeitraum der Feststellungen beim BZSt gespeichert werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist es notwendig, dass zum einen das Datum, ab dem der Arbeitnehmer Hinterbliebener ist und zum anderen der Zeitraum, in dem die Voraussetzung als Hinterbliebener erfüllt sind, beim BZSt gespeichert werden.

Zu Nummer 9:

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die ELStAM für den Arbeitnehmer beim BZSt abzurufen. Dazu muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim BZSt einmalig anmelden und dadurch dessen ELStAM anfordern.

In der Anmeldung hat der Arbeitgeber neben dem Beschäftigungsbeginn das sogenannte Referenzdatum anzugeben. Das Referenzdatum ist das Datum, ab dem dem Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt werden sollen. Bei neu eingestellten Arbeitnehmern ist das Referenzdatum in der Regel identisch mit dem Datum des Beschäftigungsbeginns.

Zu einer Abweichung kann es allerdings zum Beispiel kommen, wenn zunächst ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit Lohnsteuerpauschalierung vereinbart ist und erst später eine Besteuerung des Arbeitslohns im Regelverfahren erfolgt. Bei einer solchen Lohnsteuerpauschalierung verzichtet

der Arbeitgeber auf den Abruf der ELStAM. Einer Bereitstellung der ELStAM durch das BZSt bedarf es nicht. Beim Wechsel zum Regelverfahren fallen das Datum des Beschäftigungsbeginns und das Referenzdatum auseinander. Daher ist das Referenzdatum durch das BZSt zu speichern.

Zu Nummer 10:

Da die Bildung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen durch das Finanzamt ausschließlich im Verfahren LAVENDEL erfolgt, ist es erforderlich, dass Informationen (Hinweise), die für das Finanzamt bei der Bearbeitung zwingend erforderlich sind, beim BZSt gespeichert werden. Eine zweckfremde Speicherung von Informationen ist ausgeschlossen.

- Fz 4. Zu Artikel 3a - neu - (§ 13 Absatz 1 Nummer 19 - neu -, § 37 Absatz 19 - neu - ErbStG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 1 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Leistungen von Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen an Personen in Ansehung der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, insbesondere aufgrund sexuellen Missbrauchs, durch Handlungen von Personen, die für die Religionsgemeinschaft, juristische Person des öffentlichen Rechts, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder für eine ihr über-, neben- oder nachgeordnete Einrichtung tätig sind oder waren, wenn die Leistungen in einem geordneten Verfahren gewährt werden, das allen betroffenen Personen offensteht. § 30 Absatz 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Anzeigepflichtung ausschließlich für den Leistenden besteht. Die Anzeige ist mit einer Bestätigung des Leistenden über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu verbinden.“

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 13 Absatz 1 Nummer 19 in der Fassung des Artikels 3a des Gesetzes vom ... (*einsetzen: Fundstelle des vorliegenden Gesetzes*) ist in allen Fällen anzuwenden, soweit die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.““

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 3a Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes“

Begründung:

Allgemein:

In den letzten Jahren sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen Personen Opfer von Missbrauch wurden, der von Personen begangen wurde, die für Religionsgemeinschaften, Internate oder sonstige Einrichtungen tätig waren. Solche Institutionen erbringen zur Anerkennung des Leids Entschädigungsleistungen an die Betroffenen. Aus Sicht des Bundesrates muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen die Leistungen ungeschmälert von einer steuerlichen Belastung erhalten. Dies soll die Neuregelung bewirken, indem solche Leistungen ausdrücklich von der Schenkungsteuer befreit sind.

Zu Nummer 1:

Die Neuregelung ist hinsichtlich der leistenden Einrichtungen weit gefasst. Sie soll sämtliche Leistungen erfassen, die in Ansehung von erlittenem Unrecht erbracht werden. Als leistende Institutionen kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Religionsgemeinschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen (z. B. Vereine) oder Vermögensmassen (z. B. Stiftungen) in Betracht.

Die Leistungen müssen in Ansehung der Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit betroffener Personen erbracht werden. Nicht erforderlich ist, dass sie auf einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch beruhen oder auf diesen hin geleistet werden. Erfasst werden mithin freiwillige Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Es muss eine personelle Verbindung zwischen dem erlittenen Leid und der leistenden Institution bestehen. Die Befreiungsvorschrift erfasst nur Leistungen in Ansehung erlittenen Unrechts durch Handlungen von Personen, die in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis zu der leistenden Institution oder einer ihr über-, neben- oder nachgeordneten Einrichtung stehen oder standen. Erfasst werden dabei auch Fälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sondern beispielsweise im privaten Umfeld begangen wurden, wenn die handelnde Person in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis zu der leistenden Institution oder einer ihr über-, neben- oder nachgeordneten Einrichtung steht oder stand.

Für die Steuerbefreiung ist ausreichend, dass die Leistung in Ansehung des erlittenen Leids erfolgte. Weder die zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit der Einrichtung noch die erlittene Beeinträchtigung sind vom Finanzamt im Einzelfall zu prüfen.

Die Bewilligung der Leistungen durch die Einrichtung muss auf Grundlage eines geordneten Verfahrens erfolgen. Dies erfordert in der Regel eine selbständige, von der Institution aufgestellte Verfahrensordnung oder eines ähnlichen Regelwerks, das sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung einheitlich für alle betroffenen Personen normiert. In der Verfahrensordnung sollen Voraussetzungen an die persönliche (subjektive) sowie die objektive Leistungsberechtigung enthalten sein. Für die objektive Leistungsberechtigung genügt, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Angaben des Betroffenen durch den Leistenden vorzusehen. Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen kann in der Verfahrensordnung der leistenden Institution selbst, einem von dieser unabhängigen Gremium oder einem innerhalb der Institution bestehenden gesonderten Gremium übertragen werden. Dieses Verfahren muss allen potenziell betroffenen Personen offenstehen. Es dürfen keine sachfremden Differenzierungen hinsichtlich der betroffenen Personen erfolgen.

Betroffen sind alle Personen, die Leistungen in Ansehung einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit erhalten. Die Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit kann sich insbesondere aus sexuellem Missbrauch, aber beispielsweise auch aus anderen körperlichen Misshandlungen oder einer andauernden Freiheitsentziehung ergeben haben.

Nach § 30 Absatz 1 und 2 ErbStG gilt normalerweise für sämtliche Zuwendungen eine Anzeigepflicht des Erwerbers bzw. des Leistenden an das zuständige Finanzamt. Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Leistungen besteht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 19 Satz 2 und 3 ErbStG hingegen nur für die leistende Institution. Der Anzeigende hat dabei das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall zu bestätigen. Die Anzeigepflicht des Leistungsempfängers nach § 30 Absatz 1 ErbStG wird suspendiert. Damit soll verhindert werden, dass die Betroffenen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Leistung durch Verwaltungsaufwand und die Darlegung ihres Leids gegenüber dem Finanzamt belastet werden.

Zu Nummer 2:

Soweit die Fälle hinsichtlich der schenkungsteuerrechtlichen Beurteilung noch nicht bestandskräftig sind, ist die Steuerbefreiung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 19 ErbStG anzuwenden.

Fz 5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Forschungszulagengesetz zeitnah weitergehende Optimierungen vorgenommen werden können.

Es sollte geprüft werden,

- a) die vorgeschlagene Definition der verbundenen Unternehmen zielgenauer auf Start-Up-Unternehmen auszurichten, um zu verhindern, dass ein Nichtunternehmer-Anteilseigner den Betrieb seiner bisherigen Kapitalgesellschaft durch Gründung einer Schwestergesellschaft aufteilt und auf diese Weise die Anspruchsberechtigung auf Forschungszulage vervielfältigt;
- b) für die Festsetzung der Forschungszulage generell die Zuständigkeit des Betriebsfinanzamts im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Abgabenordnung zu begründen;
- c) Artikel 5 des Gesetzes nicht erst am Tag der Verkündung des Gesetzes, sondern bereits rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Forschungszulagengesetzes in Kraft treten zu lassen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll für die Frage der Verbundenheit im Sinne von § 3 Absatz 6 des Forschungszulagengesetzes (FZulG) auf den Begriff des beherrschenden Einflusses im Sinne von § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) abgestellt werden. Nach § 3 Absatz 6 Satz 2 FZulG-E sollen „zwei oder mehr Unternehmen als miteinander verbunden [gelten], wenn ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 2 bis 4 HGB ausübt.“

Nach der neuen Definition ist demnach eine Verbundenheit im Sinne von § 3 Absatz 6 FZulG-E nicht gegeben, wenn ein Dritter die Mehrheit der Kapitalanteile nicht nur dieses Unternehmens, sondern mehrerer Unternehmen hält. Soweit ersichtlich, ist dies allein dann der Fall, wenn der Dritte selbst nicht nach § 1 FZulG anspruchsberechtigt ist.

Diese vorgeschlagene Definition sollte zielgenauer auf Start-Up-Unternehmen ausgerichtet werden. Denn es sollte vermieden werden, dass eine natürliche Person, die (mehrheitlich) Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, durch bloße Gründung einer oder mehrerer (Schwester-)Kapitalgesellschaften die Förderung durch Forschungszulage vervielfachen kann, insbesondere wenn die bisher unternommene Forschungstätigkeit auf diese (Schwester-)Kapitalgesellschaften lediglich ganz oder teilweise ausgelagert wird.

Diese mehrfache Inanspruchnahme der Forschungszulage über den in § 3 Absatz 5 FZulG festgeschriebenen Höchstbetrag durch die erläuterte Gestaltung ist generell möglich und damit nicht allein innerhalb einer Bereichsausnahme für die „Start-Up- bzw. Wachstumsszene“.

Zu Buchstabe b:

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 FZulG ist der Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) zu stellen. Dies gilt auch in Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung (AO), also in Fällen, in denen das für die gesonderte Feststellung der Gewinneinkünfte zuständige Finanzamt (Betriebsfinanzamt) nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig ist. Nach dem Gesetzentwurf soll dies durch einen neuen Satz 2 in § 5 Absatz 1 FZulG klargestellt werden.

Für letztere Fälle soll darüber hinaus durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 5 FZulG ein (weiteres) gesondertes Feststellungsverfahren geschaffen werden. Begründet wird dies damit, dass die nach dem Forschungszulagengesetz förderfähigen Aufwendungen regelmäßig im Betrieb des Anspruchsberechtigten anfallen. Das für die Ertragsbesteuerung zuständige Wohnsitzfinanzamt kann in Fällen des § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b AO nicht auf die betriebsbezogenen Angaben und Einkünftermittlungen zugreifen. Letztere liegen allein dem Betriebsfinanzamt vor. Somit sei es in diesen Fällen nur schwer möglich, den Umfang der nach dem Forschungszulagengesetz förderfähigen Aufwendungen durch das Wohnsitzfinanzamt zu ermitteln bzw. zu überprüfen.

Diese Analyse ist richtig. Als Konsequenz daraus ist allerdings nicht die Einführung eines (weiteren) Feststellungsverfahrens geboten. Vielmehr sollte in diesen Fällen die Zuständigkeit für die Festsetzung der Forschungszulage auf das Betriebsfinanzamt im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 AO übertragen werden. Soweit der Betrieb in der Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes liegt, entspricht das Betriebs- dem Wohnsitzfinanzamt, sodass es beim bisherigen Verfahren (Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamts) bleibt.

Durch Einführung eines (weiteren) Feststellungsverfahrens entsteht zusätzlicher Bürokratie- und Kostenaufwand auf Unternehmens- und Verwaltungsseite. Einfacher, unbürokratischer und weniger fehleranfällig wäre das gesamte Verfahren, wenn das Betriebsfinanzamt selbst die Forschungszulage festsetzen würde. Denn dann würde im Wohnsitzfinanzamt ein Arbeitsschritt eingespart werden. Auf Ebene des Wohnsitzfinanzamts müsste die Forschungszulage nur noch angerechnet werden.

Die weit überwiegende Anzahl der Fälle des § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b AO in Zusammenhang mit der Forschungszulage dürfte so gelagert sein, dass die förderfähigen Aufwendungen in einem Betrieb angefallen sind.

Die vorgeschlagene Zuständigkeit des Betriebsfinanzamts sollte aber auch in dem – in der Praxis nur vereinzelt auftretenden – Fall gelten, in dem förderfähige Aufwendungen im Sinne von § 3 FZulG eines Steuerpflichtigen in mehreren Betrieben im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter anfallen. In diesen Ausnahmefällen sollte jedes Betriebsfinanzamt einen Forschungszulagenbescheid erlassen. Eine Überprüfung des Höchstbetrages nach § 3 Absatz 5 FZulG sollte dann auf Ebene des Anrechnungsverfahrens beim Wohnsitzfinanzamt vorgenommen werden.

Hierzu müsste im Forschungszulagenbescheid ein Vorbehalt aufgenommen werden, dass die maximal anrechenbare Forschungszulage 25 Prozent des Höchstbetrages nach § 3 Absatz 5 FZulG entspricht.

Zu Buchstabe c:

Die in Artikel 5 vorgeschlagenen Änderungen im FZulG sind entweder klarstellend (Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe a), wirken zugunsten der Steuerpflichtigen (Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe c) oder betreffen lediglich verwaltungsinterne Vorgänge (Nummer 3 Buchstabe d). Daher erscheint es angebracht, die Änderungen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Forschungszulagengesetzes in Kraft treten zu lassen.

Bei einem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes würden sich demgegenüber schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Zum Beispiel wäre nicht klar, ob eine gesonderte Feststellung nach § 3 Absatz 6 FZulG nur für den Teil der förderfähigen Aufwendungen eingreift, die bis zum Tag der Verkündung entstanden sind.

B

6. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.